



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2454 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50.115/104-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betreff: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 928/J)

992 IAB  
1987 -12- 01  
zu 928 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 928/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf den sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so

möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauestens und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinarischen Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 30.5.1979, um 17.50 Uhr, mußte ein Sicherheitswachebeamter über Aufforderung von Privatpersonen in Wien 21., Frauenstiftgasse, vor dem Hause Nr. 12, gegen Peter CIKAN wegen Sachbeschädigung und Störung der Ordnung einschreiten. In weiterer Folge mußte er CIKAN, da dieser trotz Abmahnung in seinem strafbaren Verhalten verharrte, gestützt auf die Festnehmungsgründe nach § 35 VStG 1950 festnehmen. Vorerst ging CIKAN, ohne Widerstand zu leisten, mit dem Sicherheitswachebeamten in Richtung Wachzimmer Baumergasse. Vor dem Wachzimmer begann CIKAN plötzlich mit Händen und Füßen auf den SWB einzuschlagen. Mit Hilfe eines zweiten Beamten und unter Anwendung von Körpergewalt gelang es schließlich, den Festgenommenen in das Wachzimmer zu bringen. Im Wachzimmer schlug CIKAN einem Beamten ins Gesicht, erfaßte seinen Kopf und wollte ihn gegen die Mauer, bzw. gegen eine Kastentür stoßen.

- 3 -

Trotz Anwendung von Körpergewalt gelang es zunächst nicht, den Beamten aus der Umklammerung des CIKAN zu befreien, weshalb es notwendig war, mit dem Gummiknüppel zwei Schläge gegen den Oberarm des CIKAN zu führen. Durch die Schläge wurde CIKAN nicht verletzt. Da CIKAN weiterhin renitent war, wurde er mit Handfesseln, und zwar mit den Händen auf dem Rücken, geschlossen; dabei schlug er mit dem Kopf auf dem Boden auf und verletzte sich unterhalb des linken Auges leicht.

Zu B) Ja.

Zu C) Der Beamte wurde in erster Instanz freigesprochen. Der Freispruch ist rechtskräftig.

Zu D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C.

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

*Karl Heine*